

TE Bvgw Beschluss 2024/10/14 W111 2297598-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.10.2024

Entscheidungsdatum

14.10.2024

Norm

AEUV Art267

AsylG 2005 §3

AVG §38a

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AEUV Art. 267 heute

2. AEUV Art. 267 gültig ab 01.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 132/2009

3. AEUV Art. 267 gültig von 01.01.1995 bis 30.11.2009

1. AsylG 2005 § 3 heute

2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016

3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AVG § 38a heute

2. AVG § 38a gültig ab 01.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011

3. AVG § 38a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
 1. VwGVG § 17 heute
 2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014
 1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
 1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W111 2297598-1/3Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Mag. Dr. Werner DAJANI, LL.M. als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Syrien, vertreten durch Dr. Gregor KLAMMER, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Goldschmiedgasse 6/6-8, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 08.05.2024, Zl. 1379260801/232528175, den Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Mag. Dr. Werner DAJANI, LL.M. als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Syrien, vertreten durch Dr. Gregor KLAMMER, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Goldschmiedgasse 6/6-8, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 08.05.2024, Zl. 1379260801/232528175, den Beschluss:

A) Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Vorabentscheidungsverfahren hinsichtlich des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.09.2024, Zl. W261 2289490-1/11Z, gemäß § 38a Abs 1 AVG iVm § 17 VwGVG ausgesetzt.
A) Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Vorabentscheidungsverfahren hinsichtlich des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.09.2024, Zl. W261 2289490-1/11Z, gemäß Paragraph 38 a, Absatz eins, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG ausgesetzt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig
B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer, ein syrischer Staatsangehöriger, stellte infolge illegaler Einreise am 10.12.2023 einen Antrag auf internationalen Schutz. Anlässlich seiner niederschriftlichen Erstbefragung vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 11.12.2023 gab er an, dass er aus Qamishli stamme und Syrien im März 2012 illegal verlassen habe. Befragt zu seinem Fluchtgrund führte er aus, dass er im Jahr 2012 zum Militärdienst einrücken hätte müssen, sich aber nicht am Krieg beteiligen habe wollen und deshalb geflohen sei.
2. Nach Zulassung des Verfahrens wurde der Beschwerdeführer am 06.05.2024 vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in Folge: belangte Behörde) im Beisein eines Dolmetschers für die arabische Sprache niederschriftlich einvernommen. Zu seinen Fluchtgründen befragt gab er an, Syrien wegen des Militärdienstes verlassen zu haben.
3. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs 1 iVm § 2 Abs 1 Z 13 AsylG 2005 (Spruchpunkt I.) ab. In Spruchpunkt II. wurde ihm gemäß § 8 Abs 1 AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs 4 AsylG 2005 für die

Dauer von einem Jahr erteilt (Spruchpunkt III.). 3. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 (Spruchpunkt römisch eins.) ab. In Spruchpunkt römisch II. wurde ihm gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 für die Dauer von einem Jahr erteilt (Spruchpunkt römisch III.).

Begründend wurde auf das Wesentlichste zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen sei, eine konkret gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlung glaubhaft zu machen: Die Zugriffsmöglichkeiten des syrischen Regimes auf die Heimatstadt des Beschwerdeführers seien stark begrenzt. Weiters bestehe in der Demokratischen Selbstverwaltung für Nord- und Ostsyrien ein verpflichtender Wehrdienst für Männer im Alter von 18 und 24 Jahren und habe der Beschwerdeführer dieses Alter bereits deutlich überschritten.

4. Gegen Spruchpunkt I. des Bescheides erob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führte er sinngemäß und zusammengefasst aus, dass er eine zwangsweise Einziehung zum Militärdienst fürchte, da Teile der Stadt Qamishli unter syrischer Kontrolle stehen würden und das Regime daher auf ihn zugreifen könne. Zudem fürchte er auch eine Zwangsrekrutierung durch die Kurden. Weiters würde ihm auch wegen seiner Herkunft aus einem Oppositionsgebiet und dem Auslandsaufenthalt und der Asylantragstellung in Österreich eine oppositionelle Gesinnung unterstellt werden. Es sei ihm darüber hinaus nicht möglich, seine Herkunftsregion zu erreichen ohne in Kontakt mit dem Regime zu treten. 4. Gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides erob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führte er sinngemäß und zusammengefasst aus, dass er eine zwangsweise Einziehung zum Militärdienst fürchte, da Teile der Stadt Qamishli unter syrischer Kontrolle stehen würden und das Regime daher auf ihn zugreifen könne. Zudem fürchte er auch eine Zwangsrekrutierung durch die Kurden. Weiters würde ihm auch wegen seiner Herkunft aus einem Oppositionsgebiet und dem Auslandsaufenthalt und der Asylantragstellung in Österreich eine oppositionelle Gesinnung unterstellt werden. Es sei ihm darüber hinaus nicht möglich, seine Herkunftsregion zu erreichen ohne in Kontakt mit dem Regime zu treten.

5. Mit Schreiben vom 12.08.2024, hg eingelangt am 19.08.2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habendem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

6. Mit Beschluss vom 12.09.2024, W261 2289490-1/11Z, legte das Bundesverwaltungsgericht dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens folgende Fragen vor:

„1.) Ist Art. 9 Abs 2 lit. e der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes dahin auszulegen, dass die Möglichkeit der Zahlung einer in einem Herkunftsstaat gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die von der Verpflichtung zur Ableistung eines Militärdienstes im Sinne dieser Bestimmung tatsächlich befreien würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung ausschließt, wenn die Zahlung einer solchen Gebühr das einzige Mittel darstellt, um einer Einziehung zu diesem Militärdienst zu entgehen?“
1.) Ist Artikel 9, Absatz 2, Litera e, der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes dahin auszulegen, dass die Möglichkeit der Zahlung einer in einem Herkunftsstaat gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die von der Verpflichtung zur Ableistung eines Militärdienstes im Sinne dieser Bestimmung tatsächlich befreien würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung ausschließt, wenn die Zahlung einer solchen Gebühr das einzige Mittel darstellt, um einer Einziehung zu diesem Militärdienst zu entgehen?

1.a.) Wenn Frage 1 zu bejahen ist: Ist Art. 9 Abs 2 lit. e der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen, dass die Möglichkeit der Zahlung einer in einem Herkunftsstaat gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die für im Ausland lebende Staatsangehörige eine Befreiung von der Verpflichtung zur Ableistung des Militärdienstes für den Herkunftsstaat bedeuten würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung ausschließt, wenn die Zahlung einer solchen Gebühr das einzige Mittel darstellt, um bei Rückkehr in den Herkunftsstaat einer Einziehung zu diesem Militärdienst zu entgehen, und diese Gebühr nach

der Anzahl der Jahre des Auslandsaufenthalts bemessen ist, wobei 10.000,- US-Dollar bei einem Jahr, 9.000,- US Dollar bei zwei Jahren, 8.000,- US-Dollar bei drei Jahren und 7.000,- US-Dollar bei vier Jahren Auslandsaufenthalt zu entrichten sind und für jedes weitere Jahr jeweils eine Gebühr von 200,- US-Dollar anfällt?1.a.) Wenn Frage 1 zu bejahen ist: Ist Artikel 9, Absatz 2, Litera e, der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen, dass die Möglichkeit der Zahlung einer in einem Herkunftsstaat gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die für im Ausland lebende Staatsangehörige eine Befreiung von der Verpflichtung zur Ableistung des Militärdienstes für den Herkunftsstaat bedeuten würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung ausschließt, wenn die Zahlung einer solchen Gebühr das einzige Mittel darstellt, um bei Rückkehr in den Herkunftsstaat einer Einziehung zu diesem Militärdienst zu entgehen, und diese Gebühr nach der Anzahl der Jahre des Auslandsaufenthalts bemessen ist, wobei 10.000,- US-Dollar bei einem Jahr, 9.000,- US Dollar bei zwei Jahren, 8.000,- US-Dollar bei drei Jahren und 7.000,- US-Dollar bei vier Jahren Auslandsaufenthalt zu entrichten sind und für jedes weitere Jahr jeweils eine Gebühr von 200,- US-Dollar anfällt?

1.b.) Wenn Frage 1 zu bejahen ist: Ist auch Art. 9 Abs 2 lit. c der Richtlinie 2011/95/EU dahin auszulegen, dass die Möglichkeit der Zahlung einer in einem Herkunftsstaat gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die von der Verpflichtung zur Ableistung eines Militärdienstes tatsächlich befreien würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung ausschließt, wenn die Zahlung einer solchen Gebühr das einzige Mittel darstellt, um einer Einziehung zu diesem Militärdienst zu entgehen?1.b.) Wenn Frage 1 zu bejahen ist: Ist auch Artikel 9, Absatz 2, Litera c, der Richtlinie 2011/95/EU dahin auszulegen, dass die Möglichkeit der Zahlung einer in einem Herkunftsstaat gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die von der Verpflichtung zur Ableistung eines Militärdienstes tatsächlich befreien würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung ausschließt, wenn die Zahlung einer solchen Gebühr das einzige Mittel darstellt, um einer Einziehung zu diesem Militärdienst zu entgehen?

2.) Wenn zumindest Frage 1 zu bejahen ist: Sind Art. 9 Abs 2 lit. e und – soweit Frage 1.b. zu bejahen ist – c in Verbindung mit Art. 4 Abs 3 lit. b und c der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen, dass die Möglichkeit der Zahlung einer in einem Herkunftsstaat gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die von der Verpflichtung zur Ableistung eines Militärdienstes tatsächlich befreien würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung dann nicht ausschließt, wenn ein Antragsteller im Sinne des Art. 2 lit. i dieser Richtlinie eine religiöse beziehungsweise moralische Grundhaltung oder eine politische Meinung, Anschauung beziehungsweise Überzeugung hat, aufgrund derer er die Zahlung dieser Gebühr nicht leisten möchte?2.) Wenn zumindest Frage 1 zu bejahen ist: Sind Artikel 9, Absatz 2, Litera e und – soweit Frage 1.b. zu bejahen ist – c in Verbindung mit Artikel 4, Absatz 3, Litera b und c der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen, dass die Möglichkeit der Zahlung einer in einem Herkunftsstaat gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die von der Verpflichtung zur Ableistung eines Militärdienstes tatsächlich befreien würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung dann nicht ausschließt, wenn ein Antragsteller im Sinne des Artikel 2, Litera i, dieser Richtlinie eine religiöse beziehungsweise moralische Grundhaltung oder eine politische Meinung, Anschauung beziehungsweise Überzeugung hat, aufgrund derer er die Zahlung dieser Gebühr nicht leisten möchte?

3.) Wenn zumindest Frage 1 zu bejahen ist: Sind Art. 9 Abs 2 lit. e und – soweit Frage 1.b. zu bejahen ist – c in Verbindung mit Art. 4 Abs 3 lit. a und Art. 5 Abs 1 der Richtlinie 2011/95 sowie Art. 46 Abs 3 der Richtlinie 2013/32 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes dahin auszulegen, dass es für die Frage, ob die Möglichkeit der Zahlung einer in einem Herkunftsstaat gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die von der Verpflichtung zur Ableistung eines Militärdienstes tatsächlich befreien würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung ausschließt, auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz beziehungsweise den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts über einen Rechtsbehelf gegen die behördliche Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ankommt?3.) Wenn zumindest Frage 1 zu bejahen ist: Sind Artikel 9, Absatz 2, Litera e und – soweit Frage 1.b. zu bejahen ist – c in Verbindung mit Artikel 4, Absatz 3, Litera a und Artikel 5, Absatz eins, der Richtlinie 2011/95 sowie Artikel 46, Absatz 3, der Richtlinie 2013/32 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes dahin auszulegen, dass es für die Frage, ob die Möglichkeit der Zahlung einer in einem Herkunftsstaat gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die von der Verpflichtung zur Ableistung eines Militärdienstes tatsächlich befreien würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung ausschließt, auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz beziehungsweise den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts über einen Rechtsbehelf gegen die behördliche Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ankommt?

4.) Stehen die unionsrechtlichen Bestimmungen der Verordnung Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über

restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 442/2011 in der geltenden Fassung der Annahme entgegen, dass die Möglichkeit der Zahlung einer in Syrien gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die für im Ausland lebende syrische Staatsangehörige eine Befreiung von der Verpflichtung zur Ableistung des Militärdienstes für den Herkunftsstaat bedeuten würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 Abs 2 lit. e oder c der Richtlinie 2011/95 ausschließt, wenn die Zahlung einer solchen Gebühr das einzige Mittel darstellt, um bei Rückkehr nach Syrien einer Einziehung zu diesem Militärdienst zu entgehen, und diese Gebühr nach der Anzahl der Jahre des Auslandsaufenthalts bemessen ist, wobei 10.000,- US-Dollar bei einem Jahr, 9.000,- US-Dollar bei zwei Jahren, 8.000,- US-Dollar bei drei Jahren und 7.000,- US-Dollar bei vier Jahren Auslandsaufenthalt zu entrichten sind und für jedes weitere Jahr jeweils eine Gebühr von 200,- US-Dollar anfällt?“4.) Stehen die unionsrechtlichen Bestimmungen der Verordnung Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 442/2011 in der geltenden Fassung der Annahme entgegen, dass die Möglichkeit der Zahlung einer in Syrien gesetzlich vorgesehenen Gebühr, die für im Ausland lebende syrische Staatsangehörige eine Befreiung von der Verpflichtung zur Ableistung des Militärdienstes für den Herkunftsstaat bedeuten würde, das Vorliegen einer Verfolgungshandlung im Sinne des Artikel 9, Absatz 2, Litera e, oder c der Richtlinie 2011/95 ausschließt, wenn die Zahlung einer solchen Gebühr das einzige Mittel darstellt, um bei Rückkehr nach Syrien einer Einziehung zu diesem Militärdienst zu entgehen, und diese Gebühr nach der Anzahl der Jahre des Auslandsaufenthalts bemessen ist, wobei 10.000,- US-Dollar bei einem Jahr, 9.000,- US-Dollar bei zwei Jahren, 8.000,- US-Dollar bei drei Jahren und 7.000,- US-Dollar bei vier Jahren Auslandsaufenthalt zu entrichten sind und für jedes weitere Jahr jeweils eine Gebühr von 200,- US-Dollar anfällt?“

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen
II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der unter I. beschriebene Verfahrensgang wird festgestelltDer unter römisch eins. beschriebene Verfahrensgang wird festgestellt.

Der Beschwerdeführer ist ein männlicher, am XXXX geborener, syrischer Staatsangehöriger, der sich in einem für den syrischen Wehrdienst potentiell relevanten Alter befindet. Er stammt der Stadt Qamishli, sohin aus einem Gebiet, in dem sich aktuell Sicherheitsquadrate des syrischen Regimes befinden, weshalb grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass das syrische Regime auf den Beschwerdeführer zugreifen und diesen rekrutieren kann. Weiters brachte der Beschwerdeführer im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor, Furcht vor einer Einziehung zum syrischen Militärdienst zu haben. Der Beschwerdeführer ist ein männlicher, am römisch 40 geborener, syrischer Staatsangehöriger, der sich in einem für den syrischen Wehrdienst potentiell relevanten Alter befindet. Er stammt der Stadt Qamishli, sohin aus einem Gebiet, in dem sich aktuell Sicherheitsquadrate des syrischen Regimes befinden, weshalb grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass das syrische Regime auf den Beschwerdeführer zugreifen und diesen rekrutieren kann. Weiters brachte der Beschwerdeführer im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor, Furcht vor einer Einziehung zum syrischen Militärdienst zu haben.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den aktuellen Machtverhältnissen in der Herkunftsregion des Beschwerdeführers gründen auf einer Nachschau auf <https://syria.liveuemap.com/de> (zuletzt abgerufen am 14.10.2024). Die übrigen Feststellungen gründen auf dem unbedenklichen Verwaltungsakt sowie einer Einsichtnahme in den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.09.2024, Zl. W261 2289490-1/11Z.

3. Rechtliche Beurteilung:

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG,BGBI. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 59 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013., geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles,

die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBI. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBI. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBI. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961., des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950., und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984., und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu Spruchpunkt A)

3.1. § 38a Abs 1 AVG lautet: 3.1. Paragraph 38 a, Absatz eins, AVG lautet:

„Hat die Behörde dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegt, so dürfen bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.“ „Hat die Behörde dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung nach Artikel 267, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegt, so dürfen bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.“

3.2. Daraus folgt für den vorliegenden Fall:

Gegenständlich hat das Bundesverwaltungsgericht die unter Punkt I. 6. wiedergegebenen Fragen dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diese Fragen werden auch im gegenständlichen Verfahren entscheidungsrelevant sein, da der Beschwerdeführer vorbrachte, Syrien aus Angst vor der Einziehung in den Militärdienst bei der syrischen Armee verlassen zu haben und die Zahlung einer Befreiungsgebühr grundsätzlich in Frage kommt. Gegenständlich hat das Bundesverwaltungsgericht die unter Punkt römisch eins. 6. wiedergegebenen Fragen dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diese Fragen werden auch im gegenständlichen Verfahren entscheidungsrelevant sein, da der Beschwerdeführer vorbrachte, Syrien aus Angst vor der Einziehung in den Militärdienst bei der syrischen Armee verlassen zu haben und die Zahlung einer Befreiungsgebühr grundsätzlich in Frage kommt.

Daher ist die Rechtsache bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß §§ 38a Abs 1 AVG iVm § 17 VwGVG auszusetzen. Daher ist die Rechtsache bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß Paragraphen 38 a, Absatz eins, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG auszusetzen.

Zu Spruchpunkt B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich auf die klare Rechtslage bzw. den eindeutigen Gesetzeswortlaut der anzuwendenden Bestimmung (§ 38a AVG) stützen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil

die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich auf die klare Rechtslage bzw. den eindeutigen Gesetzeswortlaut der anzuwendenden Bestimmung (Paragraph 38 a, AVG) stützen.

Schlagworte

Asylverfahren Aussetzung Befreiung Grundwehrdienst Befreiungsgebühr EuGH Freikauf Herkunftsstaat Militärdienst
Unionsrecht Verfolgungshandlung Vorabentscheidungsverfahren Wehrdienst

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W111.2297598.1.00

Im RIS seit

22.11.2024

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at